

handelt. Das erleichtert die bei der rechtlichen Beurteilung und bei der Begründung der Strafzumessung erforderlichen Bezugnahmen.

- Besteht bei mehreren Handlungen nur in einem Fall eine beweisrechtliche oder materiellrechtliche Problematik, dann sollte diese Handlung als letzte geschildert werden, um im Anschluß daran und mit dieser Problematik beginnend die Gesamtproblematik behandeln zu können. Ist das im Einzelfall nicht möglich, dann sollte die Beweiswürdigung an die entsprechende Feststellung angeschlossen werden, auch wenn diese an einer anderen Stelle des Urteils steht."²⁶

Zur Sachverhaltsdarstellung

Sie bildet den Kern der Urteilsgründe. Gestützt auf solche Fakten, die in der Beweisaufnahme erörtert worden sind und zu denen sich die zur Mitwirkung berechtigten Beteiligten äußern konnten, schildert das Gericht zusammenhängend die Tatsachen, deren Feststellung als Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erforderlich ist. Damit sowohl die Feststellung der Straftat in ihren individuellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen als auch die ausgesprochenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in tatsächlicher Hinsicht vollständig von der Sachverhaltsdarstellung getragen werden, muß das Gericht bei jeder Tatsache, die es in der Sachverhaltsdarstellung anführt, prüfen, ob sie zur Begründung des im Urteilstenor enthaltenen Schuld- und Strafausspruches notwendig ist. Die Sachverhaltsdarstellung muß das Tatgeschehen in seinem Zusammenhang mit den konkreten Verhältnissen, unter denen die Straftat verübt wurde, die Täterpersönlichkeit, die Ursachen und Bedingungen der Straftat als eine Einheit erfassen.

Das Gesetz verlangt, daß sich aus den Urteilsgründen die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergibt. Damit leitet es dazu an, sämtliche Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die unter dem Gesichtspunkt des anzuwendenden Strafgesetzes erheblich sind, um bereits mit der Darstellung des Tatgeschehens die später erfolgende rechtliche Würdigung vorzubereiten. Die Darstellung des Tatgeschehens muß die begangene Straftat in ihren objektiven und subjektiven Merkmalen sichtbar machen.

In bezug auf das Objekt genügt gewöhnlich die verständliche Bezeichnung der gesellschaftlichen Erscheinungen oder Prozesse, auf die der Angeklagte in einer für die Gesellschaft schädlichen Weise eingewirkt hat. Nur in Ausnahmefällen (z. B. in Strafsachen wegen Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, wegen Verbrechen gegen die DDR) sind zum Objekt der Straftat politische und juristische Ausführungen erforderlich.

Weil die objektive Seite der Straftat der Ausgangspunkt für die strafrechtliche Beurteilung ist, müssen in den Urteilsgründen alle Tatsachen geschildert werden, aus denen hervorgeht, wie, wann, wo, mit welchen Mitteln und Methoden der Angeklagte durch Tun oder Unterlassen die gesetzlichen Merkmale der Straftat erfüllt hat. Es muß ferner ersichtlich sein, welche Folgen eingetreten sind, ob ein

26 a. a. O., S. 140